LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16303**

04.11.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

A Problem

Angesichts globaler Krisen, des demographischen Wandels sowie zentraler Zukunftsaufgaben wie Digitalisierung und Energiewende stehen Bund, Länder und Kommunen vor erheblichen Herausforderungen. Für die nachhaltige Stärkung Deutschlands als wettbewerbsfähiger und attraktiver Wirtschaftsstandort und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 ist eine leistungsfähige und moderne öffentliche Infrastruktur unerlässlich.

Um den Wohlstand zu sichern und mit mehr Wachstum die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken, wurde mit dem neuen Artikel 143h des Grundgesetzes eine Ermächtigung für den Bund zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für Investitionen in staatliche Infrastruktur geschaffen. Daraus stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung, um ihre Infrastrukturaufgaben entsprechend den regionalen und lokalen Erfordernissen effektiv zu finanzieren. Nordrhein-Westfalen wird aus dem Sondervermögen des Bundes von 2025 an rund 21,1 Mrd. EUR erhalten. Vor diesem Hintergrund müssen die erforderlichen Regelungen geschaffen werden, damit die Beträge für Infrastrukturinvestitionen in Nordrhein-Westfalen nach Artikel 143h Absatz 2 Grundgesetz zweckentsprechend vereinnahmt und verausgabt werden.

Ziel ist es, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden.

Das anteilig auf Nordrhein-Westfalen entfallende Finanzvolumen ergänzt daher die weiterhin notwendigen Anstrengungen des Landes und der Städte, Gemeinden und Kreise für die dauerhafte Sicherstellung der Investitionstätigkeit in die öffentliche Infrastruktur und soll diese nicht ersetzen.

Datum des Originals: 04.11.2025/Ausgegeben: 05.11.2025

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Bundes-Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von rund 21,1 Milliarden Euro. Hiervon werden 60 Prozent (rund 12,7 Milliarden Euro) den Kommunen zur Verfügung gestellt, 40 % (rund 8,4 Milliarden Euro) stehen dem Land für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung.

Das Förderbudget wird den Kommunen in Höhe von 10 Milliarden Euro pauschal zur Verfügung gestellt, in Höhe von rund 2,7 Milliarden Euro werden die Mittel über sachspezifische Förderprogramme weitergereicht. Jede Kommune erhält ihren Anteil am Förderbudget von 10 Milliarden Euro für den gesamten 12-Jahres-Zeitraum zu Anfang in einem einzigen Bescheid mitgeteilt. Die Kommunen können die Mittel rechtssicher verplanen und die Mittel im Förderzeitraum abrufen, sobald diese zur Begleichung von Rechnungen notwendig werden, deren Fälligkeit innerhalb von drei Monaten liegt.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Grundlage geschaffen, dass in den kommenden zwölf Jahren insbesondere in den Bereichen Bildung und Betreuung, Verkehrsinfrastruktur, energetische Sanierung und Klimaschutz, Gesundheitswesen, Digitalisierung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Sportförderung sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz investiert wird.

Dieser Gesetzentwurf schafft den notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmen, um den regionalen Herausforderungen gerecht zu werden, die Infrastruktur bedarfsgerecht zu modernisieren und gleichzeitig eine solide, nachhaltige und zukunftsfähige Finanz- und Investitionspolitik für Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

Neben der Verteilung der Mittel auf das Land und seine Kommunen werden die vorgesehenen Infrastrukturbereiche festgelegt. Zudem werden die Fördervoraussetzungen, der Förderzeitraum, das Verfahren sowie die Berichtspflichten geregelt.

Die bereitgestellten Mittel sind ausschließlich für Sachinvestitionen vorgesehen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen und auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur zielen.

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 setzt den NRW-Plan für gute Infrastruktur um und ist zugleich Teil desselben. Mit dem NRW-Plan gibt die Landesregierung gegenüber Kommunen, Trägern, Hochschulen, Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern des Landes Nordrhein-Westfalen eine Investitionsgarantie ab, die für sichtbaren Wandel vor Ort und ein Jahrzehnt der Planungssicherheit sorgen wird.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Ausgaben dieses Gesetzentwurfs in Höhe von rund 21,1 Milliarden Euro sind in gleicher Höhe durch Einnahmen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität gedeckt. Die verwaltungsmäßigen Umsetzungskosten tragen Land und Kommunen gesondert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung im Hinblick auf die kommunalen Belange.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Investitionstätigkeit der Städte, Gemeinden und Kreise wird mit diesem Gesetz durch ihre Beteiligung an dem Sondervermögen über die Laufzeit desselben um rund 12,7 Milliarden Euro verstärkt. Ziel ist es, bestehende Defizite in dem Bereich der kommunalen Infrastruktur abzubauen, die in deren Zuständigkeit liegen. Um die Investitionsmittel effektiv umsetzen zu können, erfolgt eine bürokratiearme Durchführung des Verfahrens. Durch die bereits erfolgte und am 1. Januar 2026 in Kraft tretende Abschaffung der Landesvorschriften für kommunale Vergaben sind die Kommunen zugleich in die Lage versetzt, die zusätzlichen Investitionsmittel schneller umzusetzen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Mit diesem Gesetz wird die Investitionstätigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen und der Städte, Gemeinden und Kreise gestärkt. Durch die Investitionen wird eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und damit für Beschäftigung und Wohlstand geschaffen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeits strategie NRW)

Die mit diesem Gesetz auszulösenden Investitionen leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalens.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz bietet keinen Anlass für die Annahme differenzierter Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Verfahren zur Durchführung dieses Gesetzes soll möglichst und weitestgehend digital abgewickelt werden.

F Befristung

Das Gesetz ist befristet bis zum 31. Dezember 2050.

Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036)

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 1
Aufteilung der Investitionsmittel

Aus dem Sondervermögen des Bundes Infrastruktur und Klimaneutralität nach Artikel 143h des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland stehen den Ländern 100 000 000 000 Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält hiervon einen Anteil von 21,0956 Prozent. Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der Infrastruktur erhält das Land Nordrhein-Westfalen damit zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur einen Betrag von 21 095 600 000 Euro. Von den Mitteln für Sachinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes in Höhe von 21 095 600 000 Euro stehen den Gemeinden und den Kreisen 12 695 600 000 Euro und dem Land 8 400 000 000 Euro zu.

§ 2
Förderung der Infrastruktur durch die Gemeinden und Kreise

(1) Die den Gemeinden und Kreisen nach § 1 Satz 4 zur Verfügung stehenden Sachinvestitionsmittel werden diesen in Höhe von 10 000 000 000 Euro pauschal (Förderbudget) und in Höhe von 2 695 600 000 Euro über Förderprogramme zur Verfügung gestellt.

(2) Die pauschal zur Verfügung gestellten 10 000 000 000 Euro dienen der Erfüllung kommunaler Aufgaben und sind für Sachinvestitionen in den nachfolgenden Bereichen zu verwenden:

1. Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur,
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes sowie der Klimafolgenanpassung dienen,
3. Verkehrsinfrastruktur,
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung,
5. Sportinfrastruktur oder
6. Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Die jeweilige Gemeinde oder der jeweilige Kreis strebt an, von den Investitionsmitteln 50 Prozent für den Investitionsbereich nach Satz 1 Nummer 1 sowie 20 Prozent für den Investitionsbereich nach Satz 1 Nummer 2 zu verausgaben. Für Investitionsauszahlungen in den Investitionsbereichen nach Satz 1 Nummer 3 bis 6 stehen die übrigen 30 Prozent zur Verfügung. Soweit in den Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, kann von den prozentualen Grenzen abgewichen werden.

(3) In Höhe von 2 695 600 000 Euro werden den Gemeinden und den Kreisen Investitionsmittel für die Aufstockung von bestehenden und für neue kommunale Förderprogramme des Landes in den Haushalten ab dem Jahr 2026 nach Maßgabe des Haushaltsplans bereitgestellt. Ob es sich um eine Aufstockung eines bestehenden landeseigenen Förderprogrammes für Kommunen oder um die Neueinrichtung eines Förderprogramms handelt, bestimmt sich auf Basis der Ansätze im Haushaltsplanentwurf des Jahres 2026.

(4) Für Sachinvestitionen nach den Absätzen 2 und 3 gelten die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) jeweils in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Wenn Gemeinden oder Kreise für Straßenausbaumaßnahmen eine Beitragsförderung nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge vom 23. September 2025 (MB.NRW 2025 Nr. 109) in der jeweils geltenden Fassung oder eine Beitragserstattung nach der Straßenausbaubeitrag-Erstattungsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2024 (GV. NRW. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung erhalten oder die Voraussetzungen für eine solche Förderung oder Erstattung vorliegen, ohne dass eine Förderung oder Erstattung beantragt wird, dürfen für die zugrundeliegenden Straßenausbaumaßnahmen keine Sachinvestitionsmittel nach den Absätzen 2 und 3 eingesetzt werden.

§ 3
Förderung der Infrastruktur durch das Land Nordrhein-Westfalen

Die Investitionsmittel in Höhe von 8 400 000 000 Euro werden für Sachinvestitionen des Landes in Infrastruktur in folgenden Bereichen und folgender Höhe bereitgestellt:

1. Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur: 1 500 000 000 Euro,
2. Investitionen in die Digitale Resilienz und die Digitalisierung: 1 300 000 000 Euro,
3. Investitionen in die frühkindliche Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur: 700 000 000 Euro,
4. Investitionen in die Sportinfrastruktur: 200 000 000 Euro,
5. Investitionen in die Sanierung von Landesliegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht: 400 000 000 Euro,
6. Investitionen in die Universitätskliniken: 1 000 000 000 Euro,
7. Investitionen in die Hochschulen: 1 000 000 000 Euro,
8. Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur: 1 000 000 000 Euro und
9. Investitionen in die Wirtschaftswende, Forschung und Innovation: 1 300 000 000 Euro.

§ 4
Fördervoraussetzungen

(1) Die Investitionsmittel nach § 2 Absatz 1 und nach § 3 werden für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch landeseigene und kommunale Immobiliendienstleister.

(2) Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden, und der Erwerb von unbeweglichen Sachen zu verstehen. Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, darstellen. Förderfähig sind auch Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 sowie dem Absatz 3.

(3) Förderfähig sind auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen. Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur bis zur Höhe von unter 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben der geförderten Sachinvestition förderfähig. Zu den Begleit- und Folgemaßnahmen zählen beispielsweise die mit Baumaßnahmen verbundenen Baunebenkosten oder vorbereitende Planungskosten oder Kosten für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme nötige Gutachten oder Untersuchungen. Die Begleit- und Folgemaßnahmen selbst müssen nicht zwingend investiv sein. Sie müssen jedoch der geförderten Investition zuordenbar und für die Durchführung der Maßnahme notwendig sein. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen – sind nicht förderfähig. Auch nicht förderfähig sind in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen.

(4) Nicht förderfähig sind Ausgaben der Verwaltung. Hierzu zählen Ausgaben für verwaltungseigene Planungen oder andere Personal- oder Verwaltungsausgaben.

(5) Programmdurchführungsausgaben sind unabhängig von der organisatorischen Ausgestaltung der Abwicklung des Programms nicht förderfähig, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach Absatz 3 handelt.

(6) Die Förderungen erfolgen trägerneutral.

(7) Die Förderung von Sachinvestitionen im Sinne von Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben während des Lebenszyklus des mit der Sachinvestition verbundenen Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient.

(8) Förderfähig sind nur Sachinvestitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Freigabe oder des Beginns einer Maßnahme für das Land oder die Kommune nicht vorhersehbar war.

§ 5
Förderzeitraum

(1) Sachinvestitionen können mit den in § 1 genannten Beträgen unter folgenden Voraussetzungen finanziert werden:

1. Die Sachinvestition darf nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein. Als nicht begonnen gilt eine Sachinvestition auch dann, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens handelt. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition nicht entgegen.

2. Sie muss bis zum 31. Dezember 2036 von den zuständigen Stellen freigegeben worden sein.

3. Sie muss bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden sein. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme

nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

(2) Im Jahr 2043 können Investitionsmittel nur noch für Investitionsvorhaben oder selbständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

(3) Bis zum 31. Dezember 2029 soll mindestens ein Drittel der zur Verfügung stehenden Investitionsmittel durch bewilligte Maßnahmen gebunden sein.

§ 6
Verfahrensregelungen

(1) Die Abwicklung wird in einem digitalen Verfahren umgesetzt.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach den für das Land beziehungsweise für die Kommunen geltenden Regeln durchzuführen.

(3) Bei der Durchführung sowie nach Fertigstellung von Maßnahmen ist durch die Letztempfänger auf die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität und auf die Förderung aus dem NRW-Plan in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes sowie des Landes hinzuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

Abschnitt 2
Besondere Regelungen für Gemeinden und Kreise

§ 7
Verteilungsschlüssel

(1) Die Verteilung der Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 auf die Gemeinden erfolgt zu 80 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 10 Prozent auf Grundlage der Gebietsfläche. Um die Bedarfe finanzschwacher Gemeinden besonders zu berücksichtigen, werden die verbleibenden 10 Prozent anhand des Kriteriums der Schlüsselzuweisungen im Gemeindefinanzierungsgesetz der Jahre 2021 bis 2025 verteilt. Die Kreise erhalten 20 Prozent der nach Satz 1 und 2 berechneten Investitionsmittel ihrer kreisangehörigen Gemeinden.

(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf den Stichtag 31. Dezember 2024 fortgeschriebene Einwohnerzahl, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgesetzt ist. Als Gebietsfläche im Sinne dieses Gesetzes gilt der Gebietsstand zum Stichtag 31. Dezember 2024, der im Jahresabschluss des Liegenschaftskatasters ermittelt und an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen abgegeben wurde.

(3) Die den einzelnen Gemeinden und Kreisen demnach zustehenden Investitionsmittel ergeben sich aus der Anlage.

§ 8
Neubereitstellung von Investitionsmitteln

Investitionsmittel, die von einer Gemeinde oder einem Kreis nicht in Anspruch genommen werden oder die aus anderen Gründen nicht im Sinne des Gesetzes verwendet werden, können abweichend von der in der Anlage geregelten Verteilung von der Landesregierung für die übrigen Kommunen entsprechend § 7 neu bereitgestellt werden.

§ 9
Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Kreise

(1) Die nach diesem Gesetz geförderten Investitionsmaßnahmen werden ausschließlich aus den bereitgestellten Investitionsmitteln finanziert, so dass § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung findet.

(2) Die Folgekosten von nach diesem Gesetz geförderten Investitionsmaßnahmen sollen den Zielen der Haushaltsicherung nicht entgegenstehen. § 76 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 10
Zuständigkeiten für Sachinvestitionen nach § 2 Absatz 2

Zuständig für Sachinvestitionen nach § 2 Absatz 2 ist das für Kommunales zuständige Ministerium; die örtlich zuständige Bezirksregierung ist für das Freigabeverfahren zuständig. Die örtlich zuständige Bezirksregierung stellt per Bescheid nach vorgegebenem Muster gegenüber den Gemeinden und Kreisen fest, dass das in der Anlage ausgewiesene Förderbudget für den gesamten Förderzeitraum nach § 5 zur Verfügung steht.

§ 11
Investitionsmittelabruf, Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung

(1) Die Gemeinden und Kreise können im Förderzeitraum Mittel nach § 2 Absatz 2 bis zur Höhe der für sie nach diesem Gesetz bereit gestellten Investitionsmittel bei der nach § 10 Satz 1 örtlich zuständigen Behörde nach vorgegebenem Muster und nach Maßgabe des Absatzes 2 abrufen, die zur Begleichung fälliger Rechnungen innerhalb von drei Monaten benötigen werden. Die Gemeinden und Kreise rufen auch die Investitionsmittel für Maßnahmen anderer Träger ab; das Verhalten der anderen Träger wird den Gemeinden und den Kreisen zugerechnet.

(2) Die Gemeinden und die Kreise melden in einem digitalen Verfahren nach vorgegebenem Muster innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem jeweiligen Stichtag:

1. vierteljährlich die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben, beginnend mit dem Stichtag zum 1. Januar 2026,
2. bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanungszeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel, beginnend mit dem Stichtag 30. Juni 2026 und
3. die voraussichtlich benötigten Finanzmittel gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 43 der Bundeshaushaltsordnung vom 14. März 2001 (GMBl 2001 Nr. 16/17/18, S. 307) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Meldungen nach Satz 1 Nummer 3 zu den benötigten Finanzmitteln sind so vorzunehmen, dass sie rechtzeitig in der Liquiditätsplanung des Bundes gemäß § 43 der

Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 231) geändert worden ist, berücksichtigt werden können, beginnend zum Stichtag 1. Januar 2026.

(3) Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von der angestrebten Verwendung des Förderbudgets nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 abweichen möchte, ist eine Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten mit dem Inhalt, dass keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht, gegenüber der Bezirksregierung abzugeben.

(4) Nach Abschluss eines Investitionsvorhabens melden die Gemeinden und Kreise in einem digitalen Verfahren nach vorgegebenem Muster unverzüglich, spätestens nach 4 Monaten:

1. den Träger einer Maßnahme,
2. den Ort der Durchführung der Maßnahme,
3. den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme,
4. eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,
5. eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich nach § 2 Absatz 2 und
6. die Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und jeweils gesondert zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie sonstiger Bundesmittel.

Der Anzeige nach Satz 1 ist eine Bestätigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten beizufügen, dass die örtliche Rechnungsprüfung die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bescheinigt hat. Diese Beendigungsanzeige gilt als Verwendungsnachweis.

(5) Die nach § 10 Satz 1 örtlich zuständige Behörde prüft im Rahmen der Freigabe des Mittelabrufs, ob das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 gegeben ist.

(6) 5 Prozent der abgeschlossenen Sachinvestitionsmaßnahmen sind im Rahmen von Stichproben durch die Gemeindeprüfungsanstalt einer Prüfung zu unterziehen.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen, Verordnungsermächtigung

§ 12
Beschleunigung der Investitionen

(1) Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und der Kreise für die im Haushaltsjahr 2025 nach diesem Gesetz geförderten Investitionsmaßnahmen sind unabweisbar im Sinne des § 83 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates oder des Kreistages. Insoweit finden § 81 und § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung.

(2) Sofern für die Haushaltsjahre 2025/2026 ein Doppelhaushalt gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen wurde, findet Absatz 1 auch für das Jahr 2026 entsprechende Anwendung.

(3) Im Verfahren nach § 8a des Haushaltsgesetzes 2025 vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1256) kann das Ministerium der Finanzen bereits für das Haushaltsjahr 2025 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses in die Leistung von

zusätzlichen Ausgaben für Investitionen des Landes und der Gemeinden und der Kreise mit den Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität einzuwilligen.

§ 13
Rückforderung

Das Land fordert die nach diesem Gesetz gezahlten Investitionsmittel zurück, wenn der Bund Finanzhilfen vom Land gemäß § 8 Absatz 1 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246) in der jeweils geltenden Fassung zurückfordert. Das Land kann die nach diesem Gesetz gezahlten Investitionsmittel bei Verstoß gegen dieses Gesetz oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangener Bescheide zurückfordern. Fordert das Land Investitionsmittel zurück, so richtet sich die Höhe der Verzinsung für den gesamten Erstattungsbetrag nach § 8 Absatz 3 des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.

§ 14
Verordnungsermächtigung

Das für Kommunales zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten zu dem Verfahren und der Durchführung, der zweckentsprechenden Mittelverwendung jeweils nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen regeln.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

Anlage

Amtliche, von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen auf den 31. Dezember 2024 fortgeschriebene, Bevölkerungszahl sowie Verteilung der Investitionsmittel nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 des NRW-Infrastrukturgesetzes 2025 bis 2036

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05111000	Düsseldorf, Stadt	618.685	280.819.006,03
05112000	Duisburg, Stadt	502.270	301.457.345,99
05113000	Essen, Stadt	574.682	335.018.255,64
05114000	Krefeld, Stadt	231.406	126.682.181,12
05116000	Mönchengladbach, Stadt	267.213	149.465.718,50
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	173.050	93.127.821,58
05119000	Oberhausen, Stadt	213.646	122.106.010,74
05120000	Remscheid, Stadt	113.828	60.087.107,43
05122000	Solingen, Klingenstadt	165.626	86.936.244,53
05124000	Wuppertal, Stadt	358.193	201.494.629,95
05314000	Bonn, Stadt	323.336	166.330.559,76
05315000	Köln, Stadt	1.024.621	522.582.604,29
05316000	Leverkusen, Stadt	168.581	78.380.024,75
05512000	Bottrop, Stadt	118.535	65.402.693,63
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	267.930	164.754.174,82
05515000	Münster, Stadt	308.258	152.088.290,94
05711000	Bielefeld, Stadt	331.605	182.212.727,28
05911000	Bochum, Stadt	358.676	200.422.121,71
05913000	Dortmund, Stadt	603.462	357.905.600,76
05914000	Hagen, St. der Fernuniversität	190.384	109.280.167,20
05915000	Hamm, Stadt	179.968	105.026.012,31
05916000	Herne, Stadt	155.851	92.188.849,30
05154004	Bedburg-Hau	13.599	6.692.312,62
05154008	Emmerich am Rhein, Stadt	31.829	14.035.774,85
05154012	Geldern, Stadt	34.962	15.699.453,29
05154016	Goch, Stadt	34.907	16.046.571,84
05154020	Issum	12.428	5.788.744,14
05154024	Kalkar, Stadt	14.513	7.440.634,71

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05154028	Kerken	13.186	6.226.971,72
05154032	Kevelaer, Stadt	28.296	12.742.889,16
05154036	Kleve, Stadt	53.028	24.418.003,84
05154040	Kranenburg	11.303	6.188.653,58
05154044	Rees, Stadt	21.913	11.221.054,29
05154048	Rheurdt	6.450	3.056.475,93
05154052	Straelen, Stadt	16.458	7.576.063,78
05154056	Uedem	8.163	4.424.070,51
05154060	Wachtendonk	8.217	4.049.494,12
05154064	Weeze	12.766	6.539.096,04
05154998	Kreis Kleve Verwaltung		38.036.566,11
05158004	Erkrath, Stadt	43.706	16.925.843,02
05158008	Haan, Stadt	30.086	11.244.199,59
05158012	Heiligenhaus, Stadt	26.252	10.843.712,35
05158016	Hilden, Stadt	55.157	20.214.376,36
05158020	Langenfeld, Stadt	59.975	22.248.717,87
05158024	Mettmann, Stadt	39.542	16.105.844,22
05158026	Monheim am Rhein, Stadt	43.630	16.023.738,26
05158028	Ratingen, Stadt	89.368	33.795.743,28
05158032	Velbert, Stadt	82.463	34.828.599,39
05158036	Wülfrath, Stadt	20.731	8.262.016,83
05158998	Kreis Mettmann Verwaltung		47.623.197,79
05162004	Dormagen, Stadt	63.799	25.961.596,55
05162008	Grevenbroich, Stadt	65.983	27.577.723,90
05162012	Jüchen	23.926	10.858.346,98
05162016	Kaarst, Stadt	43.295	16.292.009,14
05162020	Korschenbroich, Stadt	34.600	13.574.113,06
05162022	Meerbusch, Stadt	57.078	21.765.857,08
05162024	Neuss, Stadt	154.317	57.947.667,02
05162028	Rommerskirchen	14.079	6.463.554,04
05162998	Rhein-Kreis Neuss, Verwaltung		45.110.216,94
05166004	Brüggen, Burggemeinde	16.198	7.465.129,72
05166008	Grefrath, Sport- u. Freiz.gem.	15.117	6.437.860,50
05166012	Kempen, Stadt	34.105	13.774.079,65
05166016	Nettetal, Stadt	41.955	17.977.166,29

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05166020	Niederkrüchten	14.619	7.085.030,92
05166024	Schwalmtal	18.826	8.535.028,74
05166028	Tönisvorst, Stadt	29.251	12.098.031,86
05166032	Viersen, Stadt	78.373	33.830.971,13
05166036	Willich, Stadt	49.413	19.144.028,63
05166998	Kreis Viersen Verwaltung		31.586.831,86
05170004	Alpen	12.515	5.839.044,18
05170008	Dinslaken, Stadt	66.993	28.104.773,76
05170012	Hamminkeln, Stadt	26.873	13.727.193,28
05170016	Hünxe	13.676	7.373.605,23
05170020	Kamp-Lintfort, Stadt	38.217	17.408.798,47
05170024	Moers, Stadt	101.503	43.377.063,49
05170028	Neukirchen-Vluyn, Stadt	27.140	11.533.756,05
05170032	Rheinberg, Stadt	31.172	12.826.686,99
05170036	Schermbeck	13.516	7.656.731,36
05170040	Sonsbeck	8.688	4.406.362,53
05170044	Voerde (Niederrhein), Stadt	35.661	15.785.535,11
05170048	Wesel, Stadt	60.785	27.234.703,81
05170052	Xanten, Stadt	21.179	9.699.355,73
05170998	Kreis Wesel Verwaltung		51.243.402,49
05334002	Aachen, Stadt	262.670	110.324.920,31
05334004	Alsdorf, Stadt	48.810	21.431.438,52
05334008	Baesweiler, Stadt	29.206	12.136.907,67
05334012	Eschweiler, Stadt	57.534	25.010.119,83
05334016	Herzogenrath, Stadt	48.574	19.807.312,58
05334020	Monschau, Stadt	12.389	6.728.355,55
05334024	Roetgen, Tor zur Eifel	8.786	4.033.322,67
05334028	Simmerath	16.612	8.687.720,45
05334032	Stolberg (Rhld.), Kupferstadt	57.684	25.900.015,38
05334036	Würselen, Stadt	40.145	15.762.323,26
05334998	Städteregion Aachen, Verwaltung		62.455.609,05
05358004	Aldenhoven	14.324	6.698.642,68
05358008	Düren, Stadt	94.568	42.830.364,20
05358012	Heimbach, Stadt	4.487	3.293.695,20
05358016	Hürtgenwald	9.196	5.507.867,27

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05358020	Inden	7.624	3.672.401,35
05358024	Jülich, Stadt	34.890	15.519.634,96
05358028	Kreuzau	18.149	7.633.560,17
05358032	Langerwehe	14.976	6.752.557,46
05358036	Linnich, Stadt	13.653	6.423.929,42
05358040	Merzenich	10.508	4.799.525,90
05358044	Nideggen, Stadt	10.764	5.604.928,54
05358048	Niederzier	15.060	7.132.484,09
05358052	Nörvenich	12.131	6.186.130,27
05358056	Titz	9.052	4.980.342,57
05358060	Vettweiß	9.903	5.662.041,52
05358998	Kreis Düren Verwaltung		33.174.526,40
05362004	Bedburg, Stadt	25.316	11.406.839,56
05362008	Bergheim, Stadt	61.611	27.916.551,50
05362012	Brühl, Stadt	45.555	17.559.861,15
05362016	Elsdorf, Stadt	21.424	10.028.027,57
05362020	Erftstadt, Stadt	48.772	21.140.466,29
05362024	Frechen, Stadt	52.309	19.907.178,28
05362028	Hürth, Stadt	62.160	23.569.910,85
05362032	Kerpen, Kolpingstadt	66.585	27.956.536,10
05362036	Pulheim, Stadt	56.150	21.856.528,21
05362040	Wesseling, Stadt	38.106	14.269.915,24
05362998	Rhein-Erft-Kreis Verwaltung		48.902.953,68
05366004	Bad Münstereifel, Stadt	18.297	10.345.479,71
05366008	Blankenheim	8.434	6.915.458,57
05366012	Dahlem	4.416	3.883.492,19
05366016	Euskirchen, Stadt	60.021	26.601.949,30
05366020	Hellenthal	7.834	6.040.162,73
05366024	Kall	11.180	5.607.259,01
05366028	Mechernich, Stadt	29.187	14.425.031,14
05366032	Nettersheim	8.902	5.490.968,03
05366036	Schleiden, Stadt	13.578	8.130.552,54
05366040	Weilerswist	18.980	8.360.220,93
05366044	Zülpich, Stadt	21.780	10.557.323,25
05366998	Kreis Euskirchen Verwaltung		26.589.474,35

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05370004	Erkelenz, Stadt	45.315	19.798.160,80
05370008	Gangelt	13.410	6.110.909,12
05370012	Geilenkirchen, Stadt	28.494	13.192.110,87
05370016	Heinsberg, Stadt	43.163	18.585.742,74
05370020	Hückelhoven, Stadt	41.192	18.588.473,81
05370024	Selfkant	10.786	5.135.379,19
05370028	Übach-Palenberg, Stadt	24.277	10.214.124,21
05370032	Waldfeucht	9.242	4.160.477,23
05370036	Wassenberg, Stadt	19.713	8.922.082,50
05370040	Wegberg, Stadt	28.089	12.555.601,35
05370998	Kreis Heinsberg Verwaltung		29.315.765,45
05374004	Bergneustadt, Stadt	18.628	8.455.603,90
05374008	Engelskirchen	19.737	8.493.073,08
05374012	Gummersbach, Stadt	51.290	22.450.278,67
05374016	Hückeswagen, Schloss-Stadt	14.480	6.547.325,20
05374020	Lindlar	21.615	9.765.479,41
05374024	Marienheide	13.356	6.372.388,90
05374028	Morsbach	10.555	5.121.501,75
05374032	Nümbrecht	17.580	8.112.394,75
05374036	Radevormwald, Stadt a. d. Höhe	21.565	9.060.066,21
05374040	Reichshof	18.688	9.352.729,12
05374044	Waldbröl, Stadt	19.795	9.706.937,42
05374048	Wiehl, Stadt	25.164	10.179.795,02
05374052	Wipperfürth, Hansestadt	21.604	10.446.490,84
05374998	Oberbergischer Kreis Verwaltung		31.016.016,07
05378004	Bergisch Gladbach, Stadt	111.361	45.431.302,54
05378008	Burscheid, Stadt	19.272	7.859.044,77
05378012	Kürten	20.033	9.074.296,60
05378016	Leichlingen (Rheinland), Stadt	28.078	11.385.636,40
05378020	Odenthal	15.782	6.559.433,50
05378024	Overath, Stadt	26.663	11.437.844,17
05378028	Rösrath, Stadt	28.709	11.695.706,78
05378032	Wermelskirchen, Stadt	34.375	14.266.226,70
05378998	Rheinisch-Bergischer Kreis Verwaltung		29.427.372,87

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05382004	Alfter	23.719	9.533.156,82
05382008	Bad Honnef, Stadt	25.061	10.155.660,90
05382012	Bornheim, Stadt	48.203	19.831.019,73
05382016	Eitorf	19.172	9.352.902,93
05382020	Hennef (Sieg), Stadt	48.188	20.767.288,99
05382024	Königswinter, Stadt	40.574	16.744.976,25
05382028	Lohmar, Stadt	30.992	12.765.015,32
05382032	Meckenheim, Stadt	24.925	9.675.125,34
05382036	Much	14.561	7.295.291,25
05382040	Neunkirchen-Seelscheid	20.283	8.698.091,78
05382044	Niederkassel, Stadt	38.485	15.294.502,70
05382048	Rheinbach, Stadt	26.918	11.187.678,95
05382052	Ruppichteroth	10.887	5.645.615,06
05382056	Sankt Augustin, Stadt	56.521	23.239.122,86
05382060	Siegburg, Stadt	42.445	17.720.781,60
05382064	Swisttal	18.580	8.328.028,85
05382068	Troisdorf, Stadt	75.901	29.808.723,80
05382072	Wachtberg	20.471	8.460.210,40
05382076	Windeck	19.555	10.671.122,98
05382998	Rhein-Sieg-Kreis Verwaltung		63.793.579,12
05554004	Ahaus, Stadt	40.176	17.804.408,87
05554008	Bocholt, Stadt	73.257	29.703.374,24
05554012	Borken, Stadt	43.035	19.422.260,53
05554016	Gescher, Glockenstadt	17.433	8.217.693,51
05554020	Gronau (Westf.), Stadt	50.547	19.869.733,64
05554024	Heek	8.773	4.741.565,11
05554028	Heiden	8.704	4.391.987,77
05554032	Isselburg, Stadt	11.251	5.168.906,25
05554036	Legden	7.511	3.985.378,84
05554040	Raesfeld	11.709	5.514.361,51
05554044	Reken	15.109	7.265.341,47
05554048	Rhede, Stadt	19.674	8.848.170,08
05554052	Schöppingen	7.033	4.109.921,85
05554056	Stadtlohn, Stadt	20.946	9.291.862,26
05554060	Südlohn	9.861	4.561.465,45

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05554064	Velen, Stadt	12.678	6.307.484,31
05554068	Vreden, Stadt	23.099	11.406.631,51
05554998	Kreis Borken Verwaltung		42.652.636,80
05558004	Ascheberg	15.831	8.131.870,71
05558008	Billerbeck, Stadt	11.945	6.381.643,13
05558012	Coesfeld, Stadt	38.237	17.284.919,58
05558016	Dülmen, Stadt	47.989	21.794.277,89
05558020	Havixbeck	12.357	5.894.200,28
05558024	Lüdinghausen, Stadt	25.265	12.649.349,88
05558028	Nordkirchen	10.762	5.303.822,94
05558032	Nottuln	20.205	9.255.593,00
05558036	Olfen, Stadt	13.175	6.163.284,03
05558040	Rosendahl	11.249	6.212.838,47
05558044	Senden	20.844	10.126.470,47
05558998	Kreis Coesfeld Verwaltung		27.299.567,59
05562004	Castrop-Rauxel, Stadt	73.282	33.143.960,06
05562008	Datteln, Stadt	35.473	16.437.864,32
05562012	Dorsten, Stadt	75.277	34.513.252,81
05562014	Gladbeck, Stadt	75.499	35.185.524,31
05562016	Haltern am See, Stadt	38.142	17.799.431,10
05562020	Herten, Stadt	60.941	27.399.134,28
05562024	Marl, Stadt	86.766	38.248.883,46
05562028	Oer-Erkenschwick, Stadt	31.404	14.405.802,95
05562032	Recklinghausen, Stadt	115.344	52.558.285,75
05562036	Waltrop, Stadt	29.177	12.980.601,53
05562998	Kreis Recklinghausen Verwaltung		70.668.185,14
05566004	Altenberge	10.278	5.124.053,03
05566008	Emsdetten, Stadt	36.159	14.578.061,17
05566012	Greven, Stadt	38.212	17.127.964,63
05566016	Hörstel, Stadt	20.166	9.863.312,09
05566020	Hopsten	7.717	5.236.734,37
05566024	Horstmar, St. d. Burgmannshöfe	7.528	3.779.678,21
05566028	Ibbenbüren, Stadt	51.803	21.474.603,60
05566032	Ladbergen	6.906	3.723.420,15
05566036	Laer	6.993	3.350.306,94

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05566040	Lengerich, Stadt	22.557	10.168.289,73
05566044	Lienen	8.512	4.920.164,40
05566048	Lotte	13.770	5.885.698,20
05566052	Metelen	6.539	3.395.673,08
05566056	Mettingen	11.654	5.350.571,93
05566060	Neuenkirchen	13.915	6.224.505,71
05566064	Nordwalde	10.024	5.004.797,19
05566068	Ochtrup, Stadt	20.394	9.851.761,86
05566072	Recke	11.341	5.615.852,39
05566076	Rheine, Stadt	77.209	33.401.479,27
05566080	Saerbeck	6.906	3.853.620,72
05566084	Steinfurt, Stadt	34.860	16.524.395,09
05566088	Tecklenburg, Stadt	9.098	5.178.157,92
05566092	Westerkappeln	10.876	6.117.816,72
05566096	Wettringen	8.295	4.314.715,23
05566998	Kreis Steinfurt Verwaltung		52.516.408,41
05570004	Ahlen, Stadt	52.666	24.171.314,12
05570008	Beckum, Stadt	37.133	17.186.367,80
05570012	Beelen	6.002	2.921.930,08
05570016	Drensteinfurt, Stadt	16.282	8.463.343,67
05570020	Ennigerloh, Stadt	19.841	10.084.731,25
05570024	Everswinkel	9.772	5.087.541,80
05570028	Oelde, Stadt	30.129	13.102.187,81
05570032	Ostbevern	11.469	6.349.801,12
05570036	Sassenberg, Stadt	14.558	7.110.015,43
05570040	Sendenhorst, Stadt	14.167	7.337.890,72
05570044	Telgte, Stadt	20.069	9.300.577,72
05570048	Wadersloh	12.848	7.546.681,59
05570052	Warendorf, Stadt	37.703	17.982.096,18
05570998	Kreis Warendorf Verwaltung		34.161.119,82
05754004	Borgholzhausen, Stadt	8.847	4.452.587,96
05754008	Gütersloh, Stadt	100.479	39.705.989,37
05754012	Halle (Westf.), Stadt	21.393	9.226.508,56
05754016	Harsewinkel, Mähdrescherstadt	25.523	11.434.774,37
05754020	Herzebrock-Clarholz	16.419	7.685.955,92

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05754024	Langenberg	8.311	3.847.807,04
05754028	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	48.030	19.541.411,96
05754032	Rietberg, Stadt	30.055	13.252.681,36
05754036	Schloß Holte-Stukenbrock, St.	26.297	10.915.634,13
05754040	Steinhagen	20.302	8.527.643,34
05754044	Verl, Stadt	25.762	10.816.088,09
05754048	Versmold, Stadt	21.513	9.748.489,98
05754052	Werther (Westf.), Stadt	11.051	4.770.491,70
05754998	Kreis Gütersloh Verwaltung		38.481.515,94
05758004	Bünde, Stadt	46.365	18.889.568,90
05758008	Enger, Widukindstadt	20.688	8.839.254,60
05758012	Herford, Hansestadt	67.503	28.815.632,58
05758016	Hiddenhausen	19.669	7.888.578,38
05758020	Kirchlengern	16.334	6.588.756,55
05758024	Löhne, Stadt	40.826	16.736.730,44
05758028	Rödinghausen	10.064	4.422.003,73
05758032	Spenge, Stadt	14.620	6.409.774,45
05758036	Vlotho, Stadt	18.335	8.396.744,23
05758998	Kreis Herford Verwaltung		26.746.760,97
05762004	Bad Driburg, Stadt	19.080	10.343.664,39
05762008	Beverungen, Stadt	12.669	7.347.754,92
05762012	Borgentreich, Orgelstadt	8.632	6.613.805,98
05762016	Brakel, Stadt	16.193	10.398.914,75
05762020	Höxter, Stadt	28.166	14.493.771,64
05762024	Marienmünster, Stadt	4.791	3.326.118,31
05762028	Nieheim, Stadt	6.081	4.276.378,38
05762032	Steinheim, Stadt	12.107	6.323.661,29
05762036	Warburg, Hansestadt	23.252	12.731.935,97
05762040	Willebadessen, Stadt	8.281	6.409.365,50
05762998	Kreis Höxter Verwaltung		20.566.342,78
05766004	Augustdorf	9.774	4.714.894,25
05766008	Bad Salzuflen, Stadt	53.958	23.635.189,80
05766012	Barntrup, Stadt	8.297	4.660.109,75
05766016	Blomberg, Stadt	15.485	8.023.075,14
05766020	Detmold, Stadt	74.278	33.082.828,71

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05766024	Dörentrup	7.528	4.006.472,26
05766028	Extertal	11.248	6.638.198,16
05766032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	17.320	9.140.316,48
05766036	Kalletal	13.256	7.780.401,01
05766040	Lage, Stadt	35.054	15.714.219,07
05766044	Lemgo, Stadt	39.905	17.563.882,37
05766048	Leopoldshöhe	17.226	7.106.159,39
05766052	Lügde, Stadt der Osterräder	9.232	5.528.641,66
05766056	Oerlinghausen, Stadt	17.233	7.243.137,11
05766060	Schieder-Schwalenberg, Stadt	8.098	4.567.801,36
05766064	Schlangen	9.257	5.405.879,91
05766998	Kreis Lippe Verwaltung		41.202.801,60
05770004	Bad Oeynhausen, Stadt	50.620	21.115.995,35
05770008	Espelkamp, Stadt	25.576	11.515.337,22
05770012	Hille	16.274	8.505.678,02
05770016	Hüllhorst	13.304	5.769.659,70
05770020	Lübbecke, Stadt	26.815	11.320.240,65
05770024	Minden, Stadt	84.013	35.986.177,08
05770028	Petershagen, Stadt	25.340	14.691.498,35
05770032	Porta Westfalica, Stadt	36.521	15.636.664,22
05770036	Preußisch Oldendorf, Stadt	12.439	6.317.675,18
05770040	Rahden, Stadt	16.195	9.268.333,37
05770044	Stemwede	13.460	8.997.087,89
05770998	Kreis Minden-Lübbecke Verwaltung		37.281.086,76
05774004	Altenbeken	9.161	5.273.631,47
05774008	Bad Lippspringe, Stadt	17.252	8.480.462,53
05774012	Borchen	13.721	6.858.243,36
05774016	Büren, Stadt	21.593	11.970.671,84
05774020	Delbrück, Stadt	32.166	15.103.513,05
05774024	Hövelhof, Sennegemeinde	16.809	7.624.167,25
05774028	Lichtenau, Stadt	10.985	8.619.901,09
05774032	Paderborn, Stadt	156.378	66.819.089,31
05774036	Salzkotten, Stadt	25.429	11.867.284,56
05774040	Bad Wünnenberg, Stadt	12.418	8.189.699,27
05774998	Kreis Paderborn Kreisverwaltung		37.701.665,93

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05954004	Breckerfeld, Hansestadt	8.816	4.646.104,03
05954008	Ennepetal, St. d. Kluterthöhle	29.446	11.832.503,88
05954012	Gevelsberg, Stadt	30.006	12.344.507,70
05954016	Hattingen, Stadt	53.044	23.120.206,12
05954020	Herdecke, Stadt	22.772	8.892.321,92
05954024	Schwelm, Stadt	27.953	11.517.762,01
05954028	Sprockhövel, Stadt	24.232	9.723.672,92
05954032	Wetter (Ruhr), Stadt	26.090	10.167.818,02
05954036	Witten, Stadt	91.808	39.765.216,51
05954998	Ennepe-Ruhr-Kreis Verwaltung		33.002.528,28
05958004	Arnsberg, Stadt	74.879	33.184.398,93
05958008	Bestwig	10.147	5.345.298,37
05958012	Brilon, Stadt	25.424	14.396.564,81
05958016	Eslohe (Sauerland)	8.717	5.855.189,85
05958020	Hallenberg, Stadt	4.367	3.142.854,66
05958024	Marsberg, Stadt	19.555	11.549.432,06
05958028	Medebach, Hansestadt	7.906	6.014.557,31
05958032	Meschede, Krs.-/Hochschulstadt	29.615	15.634.350,41
05958036	Olsberg, Stadt	14.700	7.990.232,22
05958040	Schmallenberg, Stadt	24.711	16.257.194,47
05958044	Sundern (Sauerland), Stadt	27.654	14.392.578,78
05958048	Winterberg, Stadt	13.168	8.480.647,77
05958998	Hochsauerlandkreis Verwaltung		35.560.824,91
05962004	Altena, Stadt	16.621	7.682.809,28
05962008	Balve, Stadt	11.240	5.809.535,79
05962012	Halver, Stadt	16.322	7.857.288,78
05962016	Hemer, Stadt	35.005	14.687.411,42
05962020	Herscheid	6.821	3.826.724,94
05962024	Iserlohn, Stadt	91.811	39.791.595,69
05962028	Kierspe, Stadt	16.450	8.292.180,26
05962032	Lüdenscheid, Stadt	71.212	29.820.074,06
05962036	Meinerzhagen, Stadt	20.019	10.180.846,86
05962040	Menden (Sauerland), Stadt	52.255	21.427.222,78
05962044	Nachrodt-Wiblingwerde	6.159	3.085.486,37
05962048	Neuenrade, Stadt	11.621	5.464.401,15

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05962052	Plettenberg, Stadt	24.429	11.031.734,89
05962056	Schalksmühle	10.463	4.606.370,77
05962060	Werdohl, Stadt	17.618	7.956.484,79
05962998	Märkischer Kreis Verwaltung		45.380.041,96
05966004	Attendorn, Hansestadt	23.554	10.655.132,84
05966008	Drolshagen, Stadt	11.913	5.801.593,13
05966012	Finnentrop	17.022	8.563.070,67
05966016	Kirchhundem	11.509	7.569.980,26
05966020	Lennestadt, Stadt	24.238	11.781.194,89
05966024	Olpe, Stadt	24.695	10.808.723,44
05966028	Wenden	19.415	8.591.555,41
05966998	Kreis Olpe Verwaltung		15.942.812,66
05970004	Bad Berleburg, Stadt	18.400	13.178.486,36
05970008	Burbach	14.553	7.033.974,89
05970012	Erndtebrück	6.792	4.074.961,59
05970016	Freudenberg, Stadt	17.355	7.461.076,25
05970020	Hilchenbach, Stadt	14.412	7.306.017,77
05970024	Kreuztal, Stadt	30.905	12.634.276,49
05970028	Bad Laasphe, Stadt	13.148	8.034.112,12
05970032	Netphen, Stadt	23.080	11.753.072,27
05970036	Neunkirchen	12.705	5.457.899,31
05970040	Siegen, Universitätsstadt	102.685	44.854.980,43
05970044	Wilnsdorf	20.039	8.813.983,02
05970998	Kreis Siegen-Wittgenstein Verwaltung		32.650.710,13
05974004	Anröchte	10.304	5.387.148,71
05974008	Bad Sassendorf	12.194	6.202.097,74
05974012	Ense	12.383	5.592.399,45
05974016	Erwitte, Stadt	16.300	7.881.274,05
05974020	Geseke, Stadt	20.930	10.294.885,91
05974024	Lippetal	11.883	7.604.457,90
05974028	Lippstadt, Stadt	68.739	29.467.435,03
05974032	Möhnesee	11.274	7.077.849,11
05974036	Rüthen, Stadt	10.290	7.611.654,97
05974040	Soest, Stadt	47.776	20.365.271,73
05974044	Warstein, Stadt	24.988	12.847.869,34

AGS	Gemeinden und Kreise	Fortgeschriebene Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2024	Verteilung der Investitionsmittel (in EUR)
05974048	Welver	11.999	6.525.331,13
05974052	Werl, Stadt	29.600	13.347.066,43
05974056	Wickede (Ruhr)	11.637	4.863.058,13
05974998	Kreis Soest Verwaltung		36.266.949,91
05978004	Bergkamen, Stadt	49.143	22.374.584,57
05978008	Bönen	17.734	7.800.712,11
05978012	Fröndenberg/Ruhr, Stadt	20.504	9.343.946,33
05978016	Holzwickede	17.596	6.785.182,85
05978020	Kamen, Stadt	42.319	18.316.566,57
05978024	Lünen, Stadt	86.163	38.551.005,69
05978028	Schwerte, Hansest. an der Ruhr	45.821	18.893.545,65
05978032	Selm, Stadt	25.969	11.774.400,48
05978036	Unna, Stadt	58.333	24.956.608,96
05978040	Werne, Stadt	30.202	12.759.040,98
05978998	Kreis Unna Verwaltung		42.888.898,55

Begründung

Allgemeiner Teil:

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts globaler Krisen, des demographischen Wandels sowie zentraler Zukunftsaufgaben wie Digitalisierung und Energiewende stehen Bund, Länder und Kommunen vor erheblichen Herausforderungen. Für die nachhaltige Stärkung Deutschlands als wettbewerbsfähiger und attraktiver Wirtschaftsstandort ist eine leistungsfähige und moderne öffentliche Infrastruktur unerlässlich.

Um den Wohlstand zu sichern und mit mehr Wachstum die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken, wurde mit dem neuen Artikel 143h des Grundgesetzes eine Ermächtigung für den Bund zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung von bis zu 500 Milliarden Euro für Investitionen in staatliche Infrastruktur geschaffen. Daraus stehen den Ländern 100 Milliarden Euro für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung, um ihre Infrastrukturaufgaben entsprechend den regionalen und lokalen Erfordernissen effektiv zu finanzieren.

Die wesentlichen Einzelheiten zur Umsetzung des für Länder und Kommunen vorgesehenen Anteils wird mit dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) geregelt. Weiterführende Regelungen werden durch die zwischen dem Bund und den Ländern beschlossene Verwaltungsvereinbarung bestimmt. Nordrhein-Westfalen wird aus dem Sondervermögen des Bundes rund 21,1 Milliarden Euro erhalten.

Für Nordrhein-Westfalen ist die öffentliche Infrastruktur ein wichtiger Standortfaktor mit großer Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit und das Wirtschaftswachstum. In den vergangenen Jahrzehnten sind viele notwendige Investitionen nicht erfolgt. Mit dem Gesetzentwurf wird die Grundlage geschaffen, dass in den kommenden zwölf Jahren insbesondere in den Bereichen Bildung und Betreuung, Verkehrsinfrastruktur, - insbesondere in die energetische - Sanierung und Klimaschutz, Gesundheitswesen, Digitalisierung, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, Sportförderung sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz investiert wird.

Dieser Gesetzentwurf schafft den notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmen, um den regionalen Herausforderungen gerecht zu werden, die Infrastruktur bedarfsgerecht zu modernisieren und gleichzeitig eine solide, nachhaltige und zukunftsfähige Finanz- und Investitionspolitik für Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf regelt die wesentlichen Einzelheiten der Umsetzung des für Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen vorgesehenen Anteils an den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von rund 21,1 Milliarden Euro, wovon 60 Prozent (rund 12,7 Milliarden Euro) den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Neben der Verteilung der Mittel auf das Land und seine Kommunen werden die vorgesehenen Infrastrukturbereiche festgelegt. Zudem werden die Fördervoraussetzungen, der Förderzeitraum, das Verfahren sowie die Berichtspflichten geregelt.

Die bereitgestellten Mittel sind ausschließlich für Sachinvestitionen vorgesehen, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben dienen und auf eine längerfristige Nutzung der jeweiligen Infrastruktur zielen.

Besonderer Teil:

Zu § 1 (Aufteilung der Investitionsmittel)
Mit den Mitteln, die NRW nach dem Grundgesetz erhält, sollen Defizite im Bereich der Infrastruktur behoben werden. Nordrhein-Westfalen steht dabei ein Betrag von rund 21,1 Milliarden Euro zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur zur Verfügung. Nach § 2 Abs 2 Satz 1 LuKIFG haben die Länder jeweils die Höhe des Anteils festzulegen, der für die kommunale Infrastruktur zu verwenden ist. Für die kommunale Infrastruktur stellt NRW 60 % des zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens von rund 21,1 Milliarden Euro zur Verfügung. In absoluten Zahlen stehen den Gemeinden und Kreisen somit rd. 12,7 Mrd. Euro zu. Auf das Land entfällt ein Anteil von 40 %; das Land erhält daher rund 8,4 Milliarden Euro.

Zu § 2 (Förderung der Infrastruktur durch die Gemeinden und Kreise)
Nach § 2 werden den Gemeinden und Kreisen ein Förderbudget von 10 Milliarden Euro pauschal zur Verfügung gestellt. In Höhe von rund 2,7 Milliarden Euro werden die Mittel über sachspezifische Förderprogramme weitergereicht. Für den Betrag von 10 Milliarden Euro wird ein verpflichtender Numerus clausus an Förderbereichen vorgegeben. Dieser umfasst

1. die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur
2. Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes sowie der Klimafolgeanpassung dienen: Hierzu zählt auch die Umsetzung von kommunalen Wärmeplanungen und Wärmenetzen.
3. Verkehrsinfrastruktur: Hierunter fallen insbesondere kommunale Straßen und kommunale Straßenbauwerke wie Brücken, kommunale Schiene und Radwege sowie vernetzte Mobilität und ÖPNV-Infrastruktur, soweit nicht durch rund 2,7 Milliarden Euro Förderprogrammanteil abgedeckt – Kofinanzierungen sind davon unberührt.
4. Digitale Resilienz und Digitalisierung
5. Sportinfrastruktur
6. öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz.

Angestrebt wird, dass 50% in die Bildungsinfrastruktur und Betreuungsinfrastruktur, 20 Prozent - insbesondere in die energetische - Sanierung und den Klimaschutz und die übrigen 30% in die Bereiche Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz, Digitalisierung, Sport sowie öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz investiert werden. Soweit in dieser Höhe keine Notwendigkeit zur Vornahme von Investitionen in den einzelnen Bereichen besteht, kann durch Übersendung einer Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten hiervon abgewichen werden (vgl. § 11 Abs. 3).

Zu § 3 (Förderung der Infrastruktur durch das Land Nordrhein-Westfalen)
In § 3 wird die Förderung der Infrastruktur durch das Land Nordrhein-Westfalen abschließend und in der Höhe verbindlich festgelegt. Zu den Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur zählt die Sanierung und grundständige Erneuerung insbesondere der Landesstraßen und -brücken einschließlich begleitender Radwege. Die Investitionen in die frühkindliche Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur sind für das Kita-Investitionsprogramm des Landes vorgesehen.

Zu § 4 (Fördervoraussetzungen)
§ 4 regelt die Fördervoraussetzungen. Demnach werden die Investitionsmittel für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen bereitgestellt, sofern sie der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen und das Investitionsvolumen mindestens 50 000 Euro beträgt.

Zu § 5 (Förderzeitraum)
§ 5 betrifft die Fördervoraussetzungen in zeitlicher Hinsicht. Sachinvestitionsmaßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen und müssen grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und abgenommen werden. Außerdem müssen sie von den zuständigen Stellen bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt werden. Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind kumulativ zu erfüllen.

Zu § 6 (Verfahrensregelung)
§ 6 trifft grundlegende Verfahrensregelungen.

Zu § 7 (Verteilungsschlüssel)
Die innerkommunale Verteilung der Investitionsmittel wird in § 7 geregelt. Die Verteilungsschlüssel dienen auch der besonderen Berücksichtigung finanzschwacher Kommunen. Die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden und Kreise ergibt sich aus der Anlage.

Zu § 8 (Neubereitstellung von Investitionsmitteln)
§ 8 ermöglicht, dass Investitionsmittel, die von einer Gemeinde oder einem Kreis nicht in Anspruch genommen werden, nicht verfallen, sondern innerhalb des kommunalen Bereichs neu verteilt werden können.

Zu § 9 (Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Kreise)
Die Beschränkungen des § 82 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind nicht erforderlich, da die Investitionsmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Verfügung gestellt werden. § 9 Absatz 2 stellt klar, dass gemäß § 76 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW die Haushaltssicherung der Wahrnehmung und Finanzierung der Maßnahmen des Nordrhein-Westfalen-Plans dem Grunde nach nicht entgegenstehen. Die Folgekosten der nach diesem Gesetz finanzierten Maßnahmen sollen der Haushaltssicherung nicht entgegenstehen.

Zu § 10 (Zuständigkeiten für Sachinvestitionen nach § 2 Abs. 2)
§ 10 regelt die Zuständigkeiten. Funktional zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bewilligung erfolgt durch Freigabe der beantragten Mittel (Mittelabruf).
Jede Kommune erhält schon zu Anfang einen einzigen Bescheid, aus dem sich das Förderbudget für den gesamten 12-Jahres-Zeitraum ergibt. Eine Kofinanzierung durch die Kommunen ist nicht erforderlich. Auf Grundlage des Bescheids erhält die Kommune einen Rechtsanspruch auf den Gesamtbetrag und kann den gesamten Betrag für die 12 Jahre nach Maßgabe des § 2 bereits verplanen.

Zu § 11 (Investitionsmittelabruf, Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung)
Zu Absatz 1
Die Verwaltungsvereinbarung sieht in § 7 vor, dass die Bundesmittel in den Haushalten der Länder vereinnahmt werden. Dabei sind die zuständigen Stellen in den Ländern ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, wenn sie zur Begleichung von Rechnungen benötigt werden, deren Fälligkeit innerhalb von drei Monaten liegt. Alle Maßnahmen sind aber über ein digitales Verfahren zu melden. Die Gemeinden und die Kreise können im Förderzeitraum Mittel abrufen, sobald diese zur Begleichung von Rechnungen benötigt werden, deren Fälligkeit innerhalb von drei Monaten liegt. Hierzu wird das für das Kommunale zuständige Ministerium ein entsprechendes digitales Muster vorgeben.

Zu Absatz 2 und 3
Die Berichtspflichten betreffen eine vierteljährliche Berichterstattung über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Investitionsvorhaben und eine jährliche Meldung der voraussichtlich benötigten Kassenmittel. Außerdem wird geregelt, dass die Gemeinden und die Kreise anlassbezogen eine Erklärung des Hauptverwaltungsbeamten übersenden, wenn von den in § 2 Absatz 1 festgelegten prozentualen Grenzen für die einzelnen Bereiche abgewichen werden soll.

Zu Absatz 4
Mit dieser Regelung wird das Verfahren zum Verwendungsnachweis vereinfacht. Die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte bestätigt, dass die örtliche Rechnungsprüfung als unabhängige Prüfungsinstanz die zweckentsprechende Mittelverwendung bescheinigt hat. Dies erleichtert die Abwicklung. Abgesehen von Prüfungen durch die Gemeindeprüfungsanstalt und allgemeinen Plausibilitätskontrollen soll die Bestätigung die Verwendungsprüfung der Stellen des Landes ersetzen. Die Berichtspflichten die mit Beendigung der Maßnahme eingehergehen, stellen sicher, dass das Land seiner Verpflichtung gegenüber dem Bund aus der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ nachkommen kann.

Zu Absatz 5
Absatz 5 regelt die Prüfpflicht der örtlich zuständigen Bezirksregierung.

Zu Absatz 6
Zur Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung der Mittel werden fünf Prozent der abgeschlossenen Sachinvestitionsmaßnahmen durch die Gemeindeprüfungsanstalt – eine unabhängige kommunale Organisationseinheit – geprüft.

Zu § 12 (Beschleunigung der Investitionen)
Zur Beschleunigung der Investitionen sollen bereits im Jahr 2025 Ausgaben getätigt werden können. Daher ermöglicht § 11 Absatz 1, dass die Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinden und Kreise als überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen behandelt werden können. Im Verfahren nach § 8a Haushaltsgesetz können die Strukturen im Landeshaushalt für zusätzliche Ausgaben des Landes und der Kommunen geschaffen werden.

Zu § 13 (Rückforderung)
§ 13 betrifft die Rückforderung von Investitionsmitteln.

Zu § 14 (Verordnungsermächtigung)
§ 14 regelt die Ermächtigung für eine mögliche Rechtsverordnung.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)
§ 15 regelt das Inkrafttreten. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2050 ist auch beim LuKIFG entsprechend vorgesehen.